

STRAFPROZESSVOLLMACHT

wird hiermit in der Strafsache, Bußgeldsache, Privatklagesache, Entschädigungssache

gegen

wegen

Vollmacht zu meiner Verteidigung und Vertretung in allen Instanzen und im Vorverfahren erteilt. Die Vollmacht umfasst im Fall meiner Abwesenheit die Vertretung nach § 411 Absatz 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach §§ 233 Absatz 1, 234 StPO. Insbesondere wird Vollmacht erteilt:

1. zur Stellung von Strafanträgen, Einlegung von Rechtsmitteln, deren ganzer oder teilweiser Rücknahme oder Verzicht und Beschränkung solcher auf Strafausspruch und Strafmaß, sowie zur Entgegennahme von Zustellungen aller Art, insbesondere auch von Urteilen und Beschlüssen;
2. zur Stellung von Anträgen auf Entbindung von der Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen in der Hauptverhandlung, Wiedereinsetzung, Haftentlassung, Strafaussetzung, Kostenfestsetzung sowie auf Wiederaufnahme des Verfahrens;
3. zur Empfangnahme von Geldern, Wertsachen und Urkunden;
4. zur Bestellung von Untervertretern - auch im Sinne des § 139 StPO -;
5. zur Akteneinsicht.
6. Bei Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen gilt die Vollmacht auch für das Betragsverfahren.

(Datum, Unterschrift)